

## **Narkosebereitschaft, Notfallaufnahme sowie Hormonlabor – Ständige Einsatzbereitschaftserklärung**

Grundsatzentscheidung der  
Ständigen Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer  
vom 11.05.2020

Es wurde entschieden, dass ausschließlich in den Unikliniken hinsichtlich der Narkosebereitschaft, Notfallaufnahme sowie der Hormonlaborleistung auf eine namentliche ständige Einsatzbereitschaft durch die jeweiligen Leitungen der Institutionen verzichtet werden kann. Es sollte allerdings durch die namentliche Nennung der Leiter dieser Institutionen klagestellt werden, dass eine Kooperation mit dem lokalen reproduktionsmedizinischen Zentrum in der Uniklinik sichergestellt ist.

Diese Sonderregelung gilt nicht für andere Kliniken mit einer Maximalversorgung. Ansonsten würde eine Ungleichbehandlung zu den IVF-Zentren bestehen.